

Landeshauptstadt Magdeburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Vogelgrippe, Geflügelpest)

Die Landeshauptstadt Magdeburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Aufgrund § 38 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 13 Geflügelpestverordnung werden hiermit nachstehende Maßnahmen verfügt:

Geflügel (Hühner, Perlhühner, Truthühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) ist ausschließlich in geschlossenen Ställen oder unter Schutzvorrichtungen zu halten.

Schutzvorrichtungen sind dabei Vorrichtungen, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen müssen.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Verstöße gegen die angewiesene Aufstallungspflicht des Geflügels sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Anfang November 2016 trat das hochpathogene aviäre Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 bei Wildenten erstmals am Plöner See in Schleswig-Holstein und fast zeitgleich am Bodensee in der Schweiz, Österreich und Deutschland auf. Mittlerweile ist das Virus auch bei Wildvögeln in Mecklenburg-Vorpommern (Landkreis Vorpommern-Greifswald) und Sachsen (Landkreis Leipzig) sowie auch bei Wasservögeln in Ungarn, Kroatien und Polen nachgewiesen worden.

Dies ist der erste Beweis, dass dieses Virus aktuell in der Wildvogelpopulation vorhanden ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erreger in der Wildvogelpopulation weiter verbreitet ist, ohne dass die Erkrankung bei Wildvögeln klinisch in Erscheinung tritt.

Inzwischen sind auch erste Nutztierbestände in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern sowie in Ungarn betroffen.

Bei der Aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die hohe Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Gemäß § 13 der Geflügelpestverordnung vom 08. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert am 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564), kann die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter Vorrichtungen, die aus einer überstehenden nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen müssen (Schutzvorrichtungen) anordnen, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Die Risikobewertung folgt dabei den Kriterien gemäß § 13 Abs. 2 der Geflügelpestverordnung. Das Territorium der Landeshauptstadt Magdeburg ist ein Risikogebiet.

Auf Grundlage des § 41 Abs. 4 Satz 4, § 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert am 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679), kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit wurde zur Verhütung der Weiterverbreitung der Aviären Influenza Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258), angeordnet, da von der Verschleppung der Tierseuche Aviäre Influenza eine erhebliche Gefährdung der Allgemeinheit ausgehen würde. Beim Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 handelt es sich um ein hochpathogenes Virus, das schwere Krankheitsverläufe mit hohen Todeszahlen in Geflügelbeständen hervorrufen kann. Es ist nicht auszuschließen, dass dieser Virustyp durch Zugvögel verbreitet wird. Das Einzelinteresse, durch einen Widerspruch die Wirkung der Anordnung vorübergehend auszusetzen, ist dagegen geringer zu bewerten. Der Tierseuchenschutz muss sofort sichergestellt werden, so dass der Ausgang eines etwaigen Widerspruchs- und Klageverfahrens nicht abgewartet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister – Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Magdeburg, - Der Oberbürgermeister - , Alter Markt 6, 39104 Magdeburg,
2. durch E-Mail mit qualifizierter Signatur nach dem Signaturgesetz an: poststelle@stadt.magdeburg.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de erhoben werden.

Aufgrund der angewiesenen sofortigen Vollziehung hat ein eventueller Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Magdeburg,

Dr. Lutz Trümper
Oberbürgermeister